

## **Offenlegung gemäß § 65a BWG (Corporate Governance und Vergütung)**

Als Kreditinstitut ist die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. gemäß § 65a BWG verpflichtet, auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b einhält.

### **Fit & Proper Anforderungen (§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG)**

Zur Einhaltung der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG verfügt die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. über eine Fit & Proper Richtlinie, in welcher Strategien für die Auswahl und der Prozess zur Eignungsbeurteilung für freiwerdende Positionen in der Geschäftsleitung, im Aufsichtsrat sowie für die Besetzung von Schlüsselpositionen festgelegt wurden. Um die erforderliche fachliche Eignung für alle Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen laufend zu gewährleisten, werden sowohl externe als auch interne Schulungen angeboten.

### **Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)**

Da die Bilanzsumme der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. weder eine Milliarde Euro übersteigt noch übertragbare Wertpapiere ausgegeben wurden, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind, ist von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. kein Nominierungsausschuss gemäß § 29 BWG einzurichten.

### **Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken (§ 39b und Anlage zu § 39b BWG)**

Zur Einhaltung des § 39b und der Anlage zu § 39b BWG hat die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. eine Vergütungsrichtlinie implementiert, die Richtlinien für die Vergütung der Mitarbeiter des Unternehmens beinhaltet. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist die Vergütung der Mitarbeiter der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Unternehmen tolerierte Maß hinausgehen. Die Vergütungspolitik steht ferner mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

### **Vergütungsausschuss (§ 39c BWG)**

Wie bereits oben ausgeführt, übersteigt die Bilanzsumme der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. weder eine Milliarde Euro noch wurden übertragbare Wertpapiere ausgegeben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind, weshalb von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. auch kein Vergütungsausschuss gemäß § 39c BWG einzurichten ist.

### **Finanzinformationen (§ 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG)**

Die Bestimmung gemäß § 64 Abs 1 Z 18 BWG ist für die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. nicht anwendbar, da sie keine Niederlassungen hat. Die Finanzinformation gemäß § 64 Abs. 1 Z 19 BWG wird im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.